



musikgesellschaft frohsinn

utzenstorf

www.mgutzenstorf.ch

Statuten

In der Musikgesellschaft "Frohsinn" Utzenstorf sind Frauen und Männer gleichgestellt. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird in den vorliegenden Vereinsstatuten jedoch ausschliesslich die männliche Anrede verwendet.

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Musikgesellschaft "Frohsinn" Utzenstorf besteht, mit Sitz in Utzenstorf, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

II. Zweck

Art. 2 Die Musikgesellschaft "Frohsinn" Utzenstorf, gegründet 1855, stellt sich zur Aufgabe:

- a) die Blasmusik zu pflegen und dabei nach möglichst guten Leistungen zu streben,
- b) einen angemessenen Beitrag an das kulturelle und gesellschaftliche Leben zu leisten,
- c) Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern zu pflegen,
- d) die Ausbildung ihrer Mitglieder und angehender Jugendmusikanten zu unterstützen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern
- d) Gönnern

Aufnahme und Ernennung

a) Aktivmitglieder
Art. 4 Jeder Musikfreund, der das 15. Altersjahr vollendet hat, sich bei dem musikalischen Leiter über genügend musikalische Fähigkeiten ausweist und sich den Statuten und den Anordnungen des Vereins unterziehen will, kann als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme geschieht durch Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung.

b) Ehrenmitglieder
Art. 5 Mitglieder oder Musikfreunde können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich durch besondere Dienste um den Verein verdient gemacht haben. Aktivmitglieder, die während zwanzig Jahren dem Verein treu gedient haben, werden mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet. Jedem Ehrenmitglied wird eine Anerkennungsurkunde überreicht. Die Ehrungen werden an der Hauptversammlung vorgenommen.

c) Passivmitglieder
Art. 6 Als Passivmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die mindestens den durch die Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt. Sie werden durch das amtliche Publikationsorgan zur Hauptversammlung eingeladen.

d) Gönner
Art. 7 Als Gönner kann jede Person aufgenommen werden, die mindestens den durch die Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt. Sie werden durch das amtliche Publikationsorgan zur Hauptversammlung eingeladen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 8 Aktivmitglieder haben in allen Vereinsangelegenheiten Stimm- und Wahlrecht. Ehren-, Passivmitglieder und Gönner können nur beratend mitwirken.
- Art. 9 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den bestehenden Statuten in allen Teilen getreu nachzuleben und nach besten Kräften zur Förderung des Vereinszweckes beizutragen. Es verpflichtet sich, regelmässig, gut vorbereitet, pünktlich an den Proben, Anlässen und Versammlungen zu erscheinen. Bei Verhinderung hat sich das Mitglied frühzeitig beim Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu entschuldigen.
- Art. 10 Die im Eigentum des Vereins stehenden Uniformen, Instrumente und Musikalien etc. werden den Mitgliedern kostenlos zum Gebrauch überlassen. Jedes Mitglied ist für die ihm anvertrauten Gegenstände verantwortlich und verpflichtet sich, diese in gutem Zustand zu halten. Für absichtlich oder fahrlässig verursachte Schäden an Vereinsmaterial oder deren Verluste ist das Mitglied persönlich haftbar. Reparaturen an Instrumenten oder Änderungen an Uniformen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes resp. des Materialverwalters.
- Art. 11 Aktivmitglieder, die mit ihrem privaten Instrument mitspielen, haben kein Anrecht auf Entschädigung. Nicht selbstverschuldete Defekte dieser Instrumente gehen zu Lasten des Vereins. Für die Übernahme von Revisionskosten entscheidet der Vorstand.
- Art. 12 Bilden sich im Verein kleinere Bläsergruppen, so haben diese die Interessen des Vereins zu wahren.
- Art. 13 Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird an der Hauptversammlung festgelegt.

Erlöschen der Mitgliedschaft

- Art. 14 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
Austritte sind im Laufe des Jahres möglich. Sie sind dem Vorstand schriftlich und begründet mitzuteilen und sind anlässlich der Hauptversammlung des entsprechenden Vereinsjahres zu behandeln.
Mitglieder, die sich den Statuten und Anordnungen des Vereins beharrlich widersetzen oder auf irgendeine Weise die Interessen des Vereins schädigen, können durch Beschluss, anlässlich einer Versammlung gemäss Art. 23 und 25 aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Art. 15 Sowohl beim ordentlichen Austritt, wie beim Ausschluss nach Art. 14 dieser Statuten, haben die Mitglieder alle vom Verein abgegebenen Gegenstände in tadellosen und gereinigten Zustand unaufgefordert dem Materialverwalter zurückzugeben.
- Art. 16 Bei Passivmitgliedern und Gönnern erlischt die Mitgliedschaft automatisch nach Ablauf des Vereinsjahres und nicht bezahlen des Jahresbeitrages.

IV. Organisation

Art. 17 Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Quartalsversammlung
- c) Vorstand
- d) Direktion
- e) Musikkommission
- f) Rechnungsrevisoren

a) Hauptversammlung

Art. 18 Die ordentliche Hauptversammlung hat alljährlich stattzufinden und ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Sie wird im amtlichen Publikationsorgan zehn Tage vorher ausgeschrieben. Aktiv- und Ehrenmitglieder werden innerhalb der gleichen Frist schriftlich eingeladen.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder unter Begründung eine solche verlangen, einberufen werden.

Art. 19 An der Hauptversammlung sind folgende Traktanden zwingend zu behandeln:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Genehmigung des Jahresberichtes
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge Erteilung an den Vorstand und den Rechnungsrevisoren
6. Wahlen
7. Mutationen
8. Ehrungen

Art. 20 Eine ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innert Monatsfrist eine weitere Versammlung einzuberufen, an welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst wird.

Art. 21 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Über die gefassten Beschlüsse wird vom Sekretär Protokoll geführt.

Art. 22 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, können aber auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen geheim durchgeführt werden.

Art. 23 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr getroffen.

Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, ausgenommen aktive Ehrenmitglieder, sowie für Abstimmungen über die Teilnahme an Kantonalen und Eidgenössischen Musikfesten.

Art. 24 Das Rechnungsjahr wird per 31. Dezember abgeschlossen. Das Vereinsjahr dauert von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.

b) Quartalsversammlung

Art. 25 Die Quartalsversammlung kann alle Geschäfte erledigen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zehn Tag.

Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innert Monatsfrist eine weitere Versammlung einzuberufen, an welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst wird.

c) Vorstand

Art. 26 Zur Leitung der Vereinsgeschäfte und der Ausübung ihrer Beschlüsse wählt die Hauptversammlung einen Vorstand von mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, bestehend aus:

Präsidenten
Vizepräsidenten
Sekretär
Kassier
Beisitzer

Zudem steht es dem Vorstand frei, je nach Thema, Mitglieder beratend hinzu zu ziehen. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.

Art. 27 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Rücktritte müssen drei Monate vor der jährlichen Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 28 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident und der Sekretär. Stellvertretend können auch deren Stellvertreter mit signieren. Der Kassier hat für die Ausübung seines Amtes Einzelunterschrift.

Art. 29 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident ist verpflichtet, sofort zu einer Sitzung einzuberufen, sofern es wenigstens zwei seiner Mitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 30 Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird von der Hauptversammlung bestimmt. Die einzelnen Funktionsinhaber der Musikgesellschaft haben insbesondere folgende Pflichten:

Präsident

Art. 31 Der Präsident leitet die von ihm einberufenen Sitzungen und Versammlungen. Ihm kommt die oberste Leitung und Überwachung sämtlicher Vereinsgeschäfte zu. Er vertritt den Verein nach aussen und nach innen. Er überwacht die Obliegenheiten der übrigen Vorstandsmitglieder und sorgt mit ihnen zusammen für gute Disziplin und Kameradschaft im Verein. Er setzt im Einvernehmen mit der Direktion die Proben an. Er orientiert laufend über die pendenten Vereinsgeschäfte. Zu Handen der Hauptversammlung verfasst er einen Jahresbericht.

Vizepräsident

Art. 32 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit oder Verhinderung in allen seinen Funktionen und unterstützt ihn bei seiner Arbeit.

Sekretär

- Art. 33 Der Sekretär besorgt alle Korrespondenz. Er führt die Aktivmitglieder- und Absenzenkontrolle. Letztere kann auch einem durch den Vorstand bestimmtes Mitglied geführt werden.

Sekretär Stellvertreter

- Art. 34 Der Sekretär Stellvertreter vertritt den Sekretär in dessen Abwesenheit oder Verhinderung in allen seinen Funktionen und unterstützt ihn bei seiner Arbeit. Er führt ausserdem bei allen Versammlungen ein Beschlussprotokoll.

Kassier

- Art. 35 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und ist für die ihm anvertrauten Gelder haftbar. Er erstellt die Jahresrechnung mit Abschluss per Ende Rechnungsjahr und ist dafür besorgt, dass diese fristgerecht dem Vorstand zur Einsicht vorgelegt werden kann. Er ist besorgt, dass die Revisoren vor der Hauptversammlung die Rechnung mit allen Belegen zur Prüfung erhalten. Er erstellt ein Budget für das folgende Jahr.

Materialverwalter

- Art. 36 Der Materialverwalter betreut das Inventar und erstellt zu Handen der Hauptversammlung eine aktuelle Inventarliste der Uniformen und Instrumente sowie deren Mutationen. Er veranlasst Änderungen an Uniformstücken oder Instrumentenreparaturen.

d) Direktion

- Art. 378 Der Direktor ist für die musikalische Leitung des Vereins verantwortlich. Der alljährlich von der Hauptversammlung gewählte Direktor leitet die Proben, die Konzerte und die musikalischen Aufführungen. An den Versammlungen hat er beratende Funktion. Rechte und Pflichten sowie die Besoldung werden durch einen Vertrag geregelt.
Der Direktor ist Mitglied der Musikkommission.

- Art. 38 Die Hauptversammlung wählt ferner einen Vizedirektor. Er übernimmt in Abwesenheit oder Verhinderung des Direktors dessen Funktion, er ist Mitglied der Musikkommission.

e) Musikkommission

- Art. 39 Die Musikkommission ist zuständig für die Konzertprogramme und musikalische Belange.
Die Musikkommission besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich aus dem Musikkommissionspräsidenten, dem Notenverwalter, dem Direktor und weiteren zwei Vereinsmitgliedern zusammen.
- Art. 40 Die Musikkommission wird von der Hauptversammlung aus den Reihen der Aktivmitglieder gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
Rücktritte müssen drei Monate vor der jährlichen Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- Art. 41 Die Musikkommission tagt so oft die Geschäfte des Vereins es verlangen.
- Art. 42 Der Musikkommissionspräsident leitet die Sitzungen.
- Art. 43 Der Notenverwalter verwaltet das gesamte Notenmaterial. Er sorgt für tadellose Ordnung im Notenarchiv und führt darüber ein genaues Inventar. Er ist für das Einordnen, Austeilen und Einziehen der Noten verantwortlich.

f) Rechnungsrevisoren

- Art. 44 Die Hauptversammlung wählt als Rechnungsrevisoren zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das ganze Rechnungswesen, insbesondere die Jahresrechnung und die Belege, zu prüfen und der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten und die Genehmigung zu beantragen. Der amtsältere Revisor ist alle zwei Jahre zu ersetzen.

V. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 45 Für die Verbindlichkeit haftet der Verein lediglich mit dem Vereinsvermögen, bestehend aus einem eventuellen Barbestand und dem Inventar. Passiv- und nichtaktive Ehrenmitglieder, Gönner sowie ausgetretene oder ausgeschlossene Aktivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 46 Zur Deckung ausserordentlicher Aufwendungen können an einer Haupt- oder Quartalsversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder ausserordentliche Beträge beschlossen werden, insbesondere für den Besuch von Festen und Reisen.
- Art. 47 Bei Todesfall eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes sowie des Direktors wirkt der Verein in Uniform und mit Vereinsfahne bei der Totenehrung mit. Ausnahmsweise nimmt an der Beerdigung auch nur eine Fahndelelegation teil. In ausserordentlichen Fällen entscheidet der Vorstand.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 48 Die Statuten können an der Hauptversammlung einer Revision unterzogen werden. Anträge der Statutenänderung müssen dem Vorstand spätestens dreissig Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Revision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 49 Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter fünfzehn gesunken ist. Der Beschluss erfolgt an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder diesem zustimmen.
- Art. 50 Jedem Mitglied ist vor seinem Eintritt ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen. Unkenntnis derselben entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung aller Bestimmungen.
- Art. 51 Im Falle einer Auflösung sind alle Aktiven sowie das gesamte Inventar der Gemeinde Utzendorf zur Aufbewahrung zu übergeben. Diese ist ermächtigt, das vorhandene Inventar einer sich später neubildenden, die nötigen Garantien bietenden Vereinigung für eine neue Gründung einer Musikgesellschaft von mindestens fünfzehn Mitgliedern zu übergeben. Bedingung ist, dass die neue Gesellschaft den in diesen Statuten enthaltenen Zweckbestimmungen nachlebt.
- Art. 52 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung sofort in Kraft und ersetzen jene vom 30. Dezember 1977 und den Änderungen von 1996/1997 sowie 2003.

Vorstehende Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 06. März 2015 genehmigt.